

## Gesprächskreis Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden am 4. Dezember 2009

### **„Im Dschungel des Datenschutzes – ich bin ein Sozialarbeiter, holt mich hier raus! Verfahrensregeln und verfahrensrechtlicher Umgang mit Informationen/Sozialdaten im Jugendstrafverfahren“**

Schriftliche Ausarbeitung des Referates zum Thema „Datenschutz in der praktischen Umsetzung“ – Referent: Thomas Mauersberger, Referent beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten

#### **I. Grundprinzipien und Kriterien des (Sozial)Datenschutzes**

Der auf den ersten Blick möglicherweise unübersichtliche Fülle von Datenschutzregelungen im Bereich der Jugendhilfe bzw. der Jugendgerichtshilfe und die vermeintliche Komplexität der einzelnen Regelungen relativiert sich, wenn man sich vor Augen führt, was Datenschutz im Kern bedeutet, welchen Grundprinzipien der Datenschutz folgt und dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils „nur“ in Gesetzessprache gegossene Konkretisierungen dieser Grundsätze sind.

Die folgenden Ausführungen gelten wegen der Charakteristik des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat unmittelbar nur für die staatliche Jugendhilfe als Teil staatlicher Verwaltung.

Zunächst sind einige Prinzipien des (Sozial)Datenschutzes zu nennen, die aber auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in anderen Bereichen staatlicher Verwaltung zu berücksichtigen sind und Niederschlag in den speziellen Datenschutzvorschriften (wie etwa SGB VIII oder SGB X) oder in den Allgemeinen Datenschutzgesetzen (BDSG oder etwa SächsDSG) gefunden haben.

1. Ausgangspunkt für jede Fallbeurteilung ist das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht, das sich aus dem Zusammenspiel von Art. 1 Abs. 1 GG – der Unantastbarkeit der Würde des Menschen – und Art. 2 Abs. 1 GG – dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, d.h. dem Recht des Einzelnen, sich frei zu entfalten und vom Staat „in Ruhe gelassen zu werden“ – ergibt. Der Einzelne darf nicht zum „entmenschlichten“ Objekt staatlichen Handelns gemacht werden, wobei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen Ausschnitt dieses Grundsatzes bezüglich der Verarbeitung Daten einzelner Grundrechtsträger betrifft. Jede staatliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Dies muss staatliche Verwaltung sich immer wieder vor Augen führen.

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer klaren und hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, ohne eine solche ist jedes eingreifende Verwaltungshandeln per se rechtswidrig. Dies gilt im Besonderen im Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten, die aufgrund ihrer Berührungspunkte mit besonders sensiblen Lebensbereichen (Angaben über Krankheiten, familiäre Verhältnisse, Vermögen) einen besonderen Schutz genießen.

Entscheidend für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht, ob der einzelne Verarbeitungsvorgang einem bestimmten Ziel dienlich oder nützlich sein könnte, sondern ob es für diese einzelne Verarbeitung eine gesetzliche Grundlage gibt.

2. Werden Daten über eine Person benötigt, sind diese Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben (Vorrang der Erhebung beim Betroffenen) und dürfen ohne besondere

gesetzliche Legitimation oder ohne Einverständnis des Betroffenen nicht bei Dritten – „hinter dem Rücken des Betroffenen“ – erfragt werden. Insgesamt bedarf auch schon das Beschaffen als erster Schritt der Verarbeitung personenbezogener Informationen einer gesetzlichen Grundlage.

3. Für die Datenerhebung, die Speicherung und auch für die Weitergabe (Übermittlung) als Unterfälle der Datenverarbeitung ist maßgebliches Kriterium die Erforderlichkeit der jeweiligen Verarbeitung für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der verarbeitenden Stelle. Der Datenschutz vertritt an dieser Stelle naturgemäß eine sehr enge Auffassung bzgl. der Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Aufgabenerfüllung lediglich dienlich oder nützlich sind, ist danach für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Erforderlich ist die Datenverarbeitung vielmehr nur dann, wenn ohne die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Angabe der öffentlichen Stelle die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe unmöglich wäre. In der Regel unproblematisch ist der Fall, in dem der Zweck zwischen legitimer Erhebung und weiterer Verarbeitung (Nutzung) identisch bleibt, also dem Zweckbindungsprinzip entspricht.

4. Bei einer Zweckänderung, einer Nutzung legitim erhobener Daten für andere als die der Erhebung zugrunde liegende Zwecke also, bedarf eine weitere zulässige Nutzung einer entsprechenden gesetzlichen Befugnis oder einer Einwilligung des (der) Betroffenen bzw. der Anvertrauten.

5. Der Betroffene ist bei der Datenerhebung über den Zweck der Erhebung aufzuklären und bei der Verarbeitung in Zweifelsfällen wenigstens zu informieren. Er hat einen Auskunftsanspruch bezüglich der über seine Person gespeicherten Daten. Die Umsetzung des Transparenzgebots versetzt den Betroffenen in die Lage nachvollziehen zu können, wie mit Informationen über seine Person umgegangen wird und sich ggf. gegen Verarbeitungsmaßnahmen wehren zu können. Das kann er in aller Regel nur, wenn er über die Verarbeitungsmaßnahmen informiert ist.

## **II. (Sozial)Datenschutz auf dem Gebiet der Jugendgerichtshilfe**

Im besonderen Bereich der Jugendgerichtshilfe (JGH), die in der Regel durch einen Fachdienst des zuständigen Jugendamtes geleistet wird, ergeben sich Problemstellungen, die eine praktische Handhabung des Datenschutzes schwieriger erscheinen lassen als in anderen Gebieten der Sozialverwaltung. Der Systemzweck der Jugendhilfe – die Verwirklichung des Wohls des jungen Menschen – steht in einem Spannungsverhältnis zum Systemzweck der Jugendstrafjustiz, der Sanktionierung der Straftat durch Strafe und Erziehung.

Trotz etwas unklarer Formulierungen im § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie im § 52 SGB VIII steht außer Frage, dass die JGH in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine eigenständige Funktion wahrnimmt und eine Anweisungsbefugnis des Jugendstaatsanwaltes oder Jugendrichters gegenüber der JGH nicht besteht. Das frühere Erfordernis der Zustimmung des Richters oder Staatsanwaltes zur Gewährung geeigneter Leistungen der Jugendhilfe ist längst entfallen. Bei ihrer Ermittlungstätigkeit handelt die JGH nicht als Gehilfe der Staatsanwaltschaft, auch wenn sie jugendstrafrelevante Nachforschungen betreibt. Sie hat keine tatrelevanten Gesichtspunkte aufzuklären, die Tätigkeit bezieht sich vielmehr auf die Persönlichkeit des Täters in ihrer Entwicklung und ihren sozialen Bezügen.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz als Aufgabe der JGH in Verfahren nach dem JGG ist ausdrücklich geregelt in den § 52 SGB VIII. Die Formulierung lässt allerdings offen, wie diese Kooperation zu erfolgen hat bzw. von statten gehen darf. Der Handlungsspielraum ist neben fachlichen Erwägungen durch den datenschutzrechtlichen Befugnisvorbehalt begrenzt.

Bei scheinbar schwierigen praktischen Fragestellungen zu Zulässigkeit oder Umfang von bestimmten Datenverarbeitungen sollte sich der Mitarbeiter der JGH zunächst ganz klar darüber werden, welche gesetzliche Aufgabe er erfüllt, welchen Schritt der Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Nutzung, Nutzung für andere als die der Datenerhebung zugrunde liegenden Zwecke, Übermittlung) er zu gehen beabsichtigt und ob diese Datenverarbeitung für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Können diese Vorfragen beantwortet werden, dürfte eine gesetzliche Regelung als Grundlage für die beabsichtigte Datenverarbeitung im SGB VIII bzw. im SGB X unschwer zu finden sein. Fast alle Vorschriften lassen sich im Kern auf eine im Einzelfall angemessene Anwendung des Prinzips der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Aufgabenerfüllung zurückführen. Lässt sich die beabsichtigte Datenverarbeitung auf keine der Rechtsgrundlagen stützen, die in den SGB VIII und X genannt werden, ist grundsätzlich von der Unzulässigkeit der Maßnahme auszugehen und von dieser mangels Legitimation abzusehen.

Im folgenden möchte ich mich auf zwei Punkte, nämlich die Datenerhebung sowie die Speicherung, Nutzung und Löschung erhobener Daten konzentrieren; in diesen Zusammenhängen träten in der Praxis besonders häufig Unsicherheiten auf, wie mir die JGH der Landeshauptstadt Dresden mitteilte.

### 1. Datenerhebung

Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken. Die Vorschriften des JGG sind dabei Aufgabenzuweisungen, aber keine datenschutzrechtlichen Befugnisnormen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Sozialdaten) durch die JGH richtet sich ausschließlich nach den Regelungen im SGB (SGB I, SGB VIII, SGB X).

Zentrale Datenerhebungsnorm der JGH ist § 62 SGB VIII. Eine Selbstverständlichkeit findet sich in Abs. 1, nämlich die Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung. Ein weiteres Grundprinzip des Datenschutzes findet sich in Abs. 2, nämlich der Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen.

Um der Aufgabe aus § 52 SGB VIII gerecht zu werden, ist die JGH allerdings auch auf Datenerhebungen im Umfeld des Jugendlichen angewiesen. Diesem Erfordernis wird in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) SGB VIII Rechnung getragen, wonach ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten über diesen erhoben werden dürfen. Diese Befugnis ist die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Angaben über den Betroffenen z. B. bei Eltern des Jugendlichen oder anderen Stellen seines Umfelds.

Dabei ist die JGH m. E. nicht auf die Tatbestandsvariante beschränkt, dass die Erhebung der Daten „beim Betroffenen nicht möglich ist“, wenn etwa der Jugendliche seine Mitwirkung verweigert und keine Angaben zu seinem Umfeld oder seiner Entwicklung macht. Hier wäre die grundsätzliche Frage zu stellen, ob fehlende Kooperation des Jugendlichen mit der Unmöglichkeit der Datenerhebung beim Jugendlichen gleichzusetzen ist. Darauf kommt es aber nicht an, weil Daten bei Dritten für die Aufgabenerfüllung nach § 52 SGB VIII eben auch dann erhoben werden dürfen, „wenn die Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert“. Eine möglichst objektive Beschreibung und Bewertung der Entwicklung

des Jugendlichen und seines sozialen Umfelds ist naturgemäß nur möglich, wenn auch andere Kenntnisse und Erfahrungen als die des Jugendlichen selbst berücksichtigt werden. Angesichts der klaren gesetzlichen Befugnis erübrigt sich die Einholung einer Einwilligung des Jugendlichen in die Datenerhebung bei Dritten. Ein solches Vorgehen wäre m. E. sogar kontraproduktiv, denn auch für den Fall der Verweigerung könnte ja auf die gesetzliche Erhebungsbefugnis zurückgegriffen werden, was dem Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und JGH sicher nicht dienlich wäre. Allerdings erhöhte die Erläuterung des Vorgehens und das Aufklären darüber, dass bei Dritten Daten erhoben werden und weshalb diese erforderlich sind, die Transparenz der Vorgehensweise der JGH und gäbe dem Jugendlichen die Sicherheit, dass die JGH nicht „heimlich“ oder „hinter seinem Rücken“ agiert.

Daten über Dritte (vom Jugendlichen verschiedene Personen) verarbeitet die JGH in aller Regel ebenfalls, nämlich dann, wenn sie Informationen über das Umfeld des Jugendlichen, über seine familiären Verhältnisse etwa, zusammenträgt, soweit diese Informationen für die Erfüllung der Aufgabe der Mitwirkung im JGG-Verfahren erforderlich sind. In der datenschutzrechtlichen Terminologie ist derjenige „Betroffener“, dessen Daten verarbeitet werden. Dadurch können in JGH-Vorgängen mehrere Personen datenschutzrechtlich „betroffen“ sein. Um das Verfahren nicht unangemessen zu verkomplizieren, erlaubt § 62 Abs. 4 SGB VIII (für den Fall der JGH über Satz 2) die Erhebung von Daten über Dritte beim Jugendlichen (und macht somit eine gesetzliche Ausnahme vom Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen). Die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist auch in dieser Konstellation der Maßstab. Eine grenzenlose Sammlung von Angaben über Personen aus dem Umfeld des Jugendlichen wäre selbstverständlich unzulässig. Die JGH hat allerdings einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Einschätzung der Frage, welche Informationen über das Umfeld des Jugendlichen zur Erfüllung der Mitwirkungsaufgabe im JGG-Verfahren erforderlich sind, wobei – ich wiederhole mich an dieser Stelle gern – die Aufgabe der JGH, nämlich die Mitwirkung im JGG-Verfahren in Form von Ermittlungen zur Persönlichkeit des Täters in ihrer Entwicklung und ihren sozialen Bezügen (konkret die Erstellung eines Berichts), nicht aus den Augen verloren werden darf.

Bei Dritten dürfen auch Daten über diese Dritten selbst erhoben werden. Der jeweilige Dritte, der Daten über sich selbst preisgibt, ist dann „Betroffener“ im Sinne des § 62 Abs. 2 SGB VIII. Wie jede Datenverarbeitungsmaßnahme ist auch eine solche Erhebung nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der JGH erforderlich ist.

Personenbezogene Daten darf die JGH also beim Jugendlichen erheben (über sich selbst und über Dritte - § 62 Abs. 2 und 4 SGB VIII), bei Dritten über den Jugendlichen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) SGB VIII), und bei einem Dritten über den Dritten selbst (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Das Gesetz bietet keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten bei Dritten über andere Dritte, dafür liegt auch keine Notwendigkeit vor, da ein Zusammenhang zu den Lebensverhältnissen des Jugendlichen, wenn überhaupt, nur noch sehr schwach sein könnte.

Eine abstrakte Festlegung, wie umfangreich Angaben über Dritte aus dem Umfeld des Jugendlichen verarbeitet werden dürfen und wo klare Grenzen zu ziehen sind, ist daher nicht möglich, auch wenn der Mitarbeiter der JGH sich diese in der Praxis vielleicht gern wünschte. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Verarbeitung welcher Informationen über Dritte aus dem Umfeld des Jugendlichen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Befürchtungen, mit der Verarbeitung von Daten Dritter den Boden rechtmäßigen Verwaltungshandelns zu verlassen, sind angesichts § 62 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII nicht angezeigt, sofern die

Grundprinzipien der Sozialdatenverarbeitung und die Grundsätze der Vernunft beachtet werden.

## 2. Aufbewahrung, Nutzung und Löschung von Sozialdaten in der JGH

Nach § 84 Abs. 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Stelle nicht mehr erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen einer Löschung entgegenstehen. Die Pflicht zur Löschung ist eine Ausprägung des Erforderlichkeitsprinzips. Personenbezogene Daten dürfen nur dann und solange verarbeitet (gespeichert) werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung der Aufgabe der zuständigen Stelle unverzichtbar sind. Das Erforderlichkeitsprinzip verbietet eine Vorratsdatenverarbeitung, d.h. eine Verarbeitung ohne konkrete Notwendigkeit bzw. eine Datenvorhaltung für eine eventuelle spätere Nutzung, ohne dass es dafür Anhaltspunkte gibt.

Die Lösungsverpflichtung beschränkt gleichzeitig die Möglichkeit der Verwendung „alter“ Akten über ein und denselben Betroffenen. Sind in einem laufenden Verfahren des öfteren Berichte oder Stellungnahmen über oder zu einem Jugendlichen zu verfassen, ist die Verwendung früherer Einschätzungen selbstverständlich zulässig.

Ist allerdings ein Verfahren abgeschlossen und sind die Sozialdaten nach § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, dürfen die Unterlagen nicht im Hinblick auf etwaige für die Zukunft zu erwartende, aber nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbarer Kontakte mit diesem Betroffenen aufbewahrt und dann auf Einschätzungen, Bewertungen, Berichte aus diesen Unterlagen zurückgegriffen werden.

Eine zu enge Auslegung des § 84 Abs. 2 SGB X erschwerte die Arbeit der JGH allerdings unangemessen. Eine Löschung von Daten nach jedem Beratungsvorgang, nach Erstellung jedes einzelnen Berichts kann weder im Interesse der JGH, noch im Interesse des Jugendlichen (eine immer wieder erneute Datenerhebung bei ihm und ggf. in seinem Umfeld beeinträchtigte seine Interessen im Zweifel mehr als eine angemessene Aufbewahrung von Unterlagen) liegen. Ohnehin ist nicht jede einzelne Aktivität im Rahmen der Mitwirkung der JGH an einem JGG-Verfahren isoliert zu sehen. Die JGH wirkt am Verfahren mit, untrennbar sind aber Hilfeleistungen durch das Jugendamt, die evtl. sogar zu einer Einstellung des JGG-Verfahrens führen. Solange das Jugendamt in einem Vorgang tätig wird, der durch die Benachrichtigung des Jugendamtes bzw. der JGH durch Polizei oder Jugendstaatsanwaltes veranlasst wurde, ist die Speicherung von Sozialdaten und auch ihre Nutzung zulässig, gleich, ob das formale JGG-Verfahren bereits beendet ist und „lediglich“ Jugendhilfemaßnahmen durchgeführt werden oder das JGG-Verfahren noch läuft und die JGH ohnehin mit der Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen beschäftigt sein wird. Auch über den Zeitpunkt, zu dem die letzten Maßnahmen eines durch JGG-Bezug ausgelösten Verfahrens durchgeführt werden, hinaus dürfte eine zeitlich angemessene Aufbewahrung der Unterlagen und auch der Rückgriff auf ihren Inhalt bei eventuellen neuen Vorgängen zulässig sein. Insofern spielen auch Dokumentations- und Nachweispflichten – nicht zuletzt zugunsten des Jugendlichen – eine Rolle.

Bei einer „Sozialdatensammlung auf Vorrat“ gänzlich ohne Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Unterlagen oder einer schematischen, undifferenzierten Festsetzung der Aufbewahrungsfristen auf einen langen Zeitraum wären die Grenzen des § 84 Abs. 2 SGB X allerdings deutlich überschritten.

Spätestens dann, wenn Betroffene nicht mehr als Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des JGG gelten und somit als Beschuldigte in Strafverfahren nicht mehr nach den Vorschriften des JGG zu behandeln sind, dürfte die Erforderlichkeit für eine Speicherung von Sozialdaten des Betroffenen durch die JGH entfallen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass im Einzelfall auch archivrechtliche Vorschriften einer Löschung von Sozialdaten entgegenstehen können.

3. Es folgen Anmerkungen zu Situationen, die in der Praxis ebenfalls Schwierigkeiten datenschutzrechtlicher Natur aufwerfen können, wobei die Kürze der Bemerkungen in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Themen in der Praxis steht. Die Ausführungen sind daher allenfalls als Denkansatz, nicht als Handlungsanleitung oder fundierte Erläuterung zu verstehen.

#### a) Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgabe des § 52 SGB VIII

Die Datenübermittlung durch die JGH an die Jugendstaatsanwaltschaft oder den Jugendrichter kann problemlos auf § 64 SGB VIII gestützt werden. Die Mitwirkung im JGG-Verfahren ist eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII, § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII). Die zur Erfüllung dieser Aufgabe nach § 62 SGB VIII erhobenen Daten dürfen zu demselben Zweck übermittelt werden. Ein Rückgriff auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist nicht notwendig.

#### b) Anzeigepflicht, Strafverfolgung

Eine Anzeigepflicht im Hinblick auf strafbare Handlungen des Jugendlichen existiert für Mitarbeiter der JGH ebenso wie für jedermann gemäß § 138 StGB nur, soweit es sich um die ernstliche Planung einer der in § 138 StGB genannten schweren Straftaten handelt. Eine solche Fallkonstellation dürfte extrem selten entstehen. § 138 StGB zielt auf die Verhinderung der geplanten Straftat, nicht auf die Strafverfolgung. Eine aktive bzw. initiative Einschaltung der Justiz bzw. Polizei durch die Jugendhilfe kommt in aller Regel also nur in Betracht zum Zwecke der Abwehr akuter Gefahr, nicht aber zum Zwecke der Strafverfolgung.

#### c) Auskunftspflichten gegenüber der Polizei

Abgesehen von möglichen anderen Übermittlungsbefugnissen ist zur Frage, ob das Jugendamt verpflichtet ist, der Polizei Auskunft beispielsweise darüber zu geben, ob oder wann sich ein Jugendlicher in den Räumen des Jugendamtes aufhält, ist § 68 SGB X heranzuziehen. Diese Vorschrift beschränkt die grundsätzlich sehr weite strafprozessuale Auskunftspflicht von Behörden gegenüber Strafverfolgungsbehörden nach § 161 StPO.

Einerseits soll die Sozialverwaltung kein sicheres Asyl etwa für gesuchte Schwerkriminelle bieten, die darauf vertrauen dürfen, dass die Polizei nichts von ihren Besuchen beim Leistungsträger erfährt. Andererseits wäre es unverhältnismäßig, wenn angesichts der Weite der Voraussetzungen des § 68 SGB X sämtliche Sozialleistungsträger, also auch das Jugendamt zu Fahndungsstellen der Polizei würden, die auch in Bagatellangelegenheiten Gesprächstermine des Betroffenen der Polizei mitteilen. Eine vertrauensvolle Arbeit mit dem Jugendlichen und ggf. seinen Eltern wäre vor diesem Hintergrund unmöglich.

Zu beachten ist hier, dass § 68 SGB X keine Auskunftsverpflichtung statuiert, sondern eine Auskunft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Darüber hinaus nimmt die Vorschrift Bezug auf § 4 Abs. 3 SGB X, wonach Hilfe (=Auskunft) nicht geleistet werden braucht, wenn unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung der Aufgaben der ersuchten Behörde ernstlich gefährdet würde. Letztendlich läuft auch die Beantwortung dieser Frage auf eine Abwägung zwischen der Aufgabenerfüllung durch die Polizei und der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes hinaus. Sicher ist, dass Anfragen der Polizei im Zusammenhang mit einer akuten erheblichen Gefahr

oder schwersten Straftaten anders zu bewerten sind als Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Bagatelldelikten.

Hinsichtlich der Übermittlung von Sozialdaten, die über die in § 68 SGB X genannten „Grunddaten“ hinausgehen, ist § 73 SGB X zu beachten, wonach die Übermittlung durch den Richter anzuordnen ist. Auch § 73 SGB X beschränkt die grundsätzliche strafprozessuale Auskunftspflicht von (Sozial)Behörden.

#### d) Aussagegenehmigung, Zeugnispflicht, Zeugnisverweigerungsrecht

Dem Jugendgerichtshelfer steht kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 StPO zu.

Bei einer zeugenschaftlichen Vernehmung durch das Gericht muss er auch über Umstände aussagen, deren Geheimhaltung ihm sonst als staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen bzw. als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtetem obliegt. Die Schweigepflicht nach § 203 StGB beschränkt die Zeugnispflicht nicht.

Der Vertreter des Jugendamtes bedarf als Mitarbeiter allerdings einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn. Ob die Aussageverweigerung im Einzelfall verweigert wird, hat sich am Schutzzweck des § 54 Abs. 1 StPO zu orientieren. Für das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde ist dabei die Gewährleistung seiner Hilfefunktion zu berücksichtigen, die notwendiges Vertrauen und die darauf fußende Offenheit des Jugendlichen erfordert.

Vor dem Hintergrund eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts im Sinn des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO erlangt das Schweigerecht des jugendlichen Beschuldigten besondere Bedeutung. Dies ist bei der Datenerhebung beim Jugendlichen zu beachten. Ob allerdings eine Belehrung des Jugendlichen in analoger Anwendung der §§ 136, 163a StPO erfolgen muss, darf bezweifelt werden und dürfte zu verneinen sein, da die JGH in der Regel eben keine Ermittlungen zur Straftat führt.

#### e) Beschlagnahme

Beschlagnahme und Sozialgeheimnis stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass im Sozialdatenschutz grundsätzlich zwar alle Varianten der Übermittlungsrechte – und –pflichten aufgeführt sind, die Beschlagnahme aber an keiner Stelle erwähnt wird.

Soweit Sozialdaten nach den Befugnisregeln des SGB nicht übermittelt werden dürfen, besteht gemäß § 35 Abs. 3 SGB I auch keine Auskunfts- oder Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien. Für diese Fälle gilt nach h. M. auch ein Beschlagnahmeverbot. Allerdings kann die Strafjustiz inzident prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Sinne der §§ 67c ff. SGB X gegeben sind. Besondere Bedeutung kommt insofern § 64 Abs. 2 SGB VIII zu, der die Erforderlichkeit im Sinne des § 69 SGB X dahingehend konkretisiert, dass die Datenweitergabe nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Auch § 203 Abs. 1 StGB und § 65 SGB VIII schränken die Zugriffsmöglichkeiten ein. In besonders schwerwiegenden Fällen wird eine Beschlagnahme gleichwohl als zulässig angesehen, wobei allerdings das Verhältnismäßigkeitsprinzip besondere Bedeutung erlangt.

Wäre eine Herausgabe von Akten zulässig im Sinne des Sozialdatenschutzes (der Betroffene hat beispielsweise eingewilligt), kann dennoch eine Herausgabe verweigert werden, wenn das Jugendamt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Herausgabe seine gesetzliche Aufgabenerfüllung gefährdet sieht.

#### f) Einwilligung des Betroffenen und Schweigepflichtentbindungserklärung

§ 67b SGB X erlaubt eine Datenverarbeitung auch dann, wenn keine ausdrückliche gesetzliche Befugnis vorliegt, der Betroffene aber in die Verarbeitung seiner Daten

eingewilligt hat. Dabei ist der Jugendliche auf den Zweck der Einwilligung und die von der JGH beabsichtigten Verarbeitungen unmissverständlich hinzuweisen. Der Erklärungsinhalt muss dem Betroffenen bewusst sein.

Zur Übermittlung von Sozialdaten aufgrund einer Einwilligung nimmt der Sächsische Datenschutzbeauftragte eine ablehnende Haltung ein und hält Übermittlungen von Sozialdaten ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis für zulässig.

Von der Einwilligung nach § 76b SGB X sind Schweigepflichtentbindungserklärungen zu unterscheiden. Während erstere eine vom Gesetz selbst nicht erfasste Datenerhebung durch die JGH bei Dritten (im sozialen Umfeld des Betroffenen) ermöglicht, befugt letztere bestimmte Personen, die von Gesetzes wegen einer Schweigepflicht hinsichtlich bestimmter Angaben über den Betroffenen unterliegen (z. B. Ärzte, Psychologen), Informationen im Rahmen der Reichweite der Schweigepflichtentbindung zu offenbaren; im Fall eines Jugendstrafverfahrens und der damit verbundenen Ermittlung der JGH regelmäßig gegenüber der JGH.

#### g) Auskunftsanspruch des Betroffenen

§ 83 SGB X gibt dem Betroffenen einen Anspruch auf Erteilung von Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten. Das Auskunftsverbot in § 83 Abs. 4 SGB X sollte sehr zurückhalten angewandt werden, da nur durch eine offene, transparente Datenverarbeitung das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Betroffenenem (Jugendlicher) und Leistungsträger (Jugendamt) geschaffen werden kann. Der Auskunftsanspruch ist die deutlichste Umsetzung des Transparenzgebots bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### h) Datenschutzorganisatorischer Hinweis

Die Datenschutzregelungen des SGB sind naturgemäß sehr abstrakt und müssen in der täglichen Praxis unter teilweise schwierigen Bedingungen eingehalten und angewandt werden. Wenig Personal, hohe Fallzahlen, Raumnot in den Jugendämtern sind nur einige Schwierigkeiten, mit denen die JGH zu kämpfen hat.

Datenschutzorganisatorische Maßnahmen betreffen die elektronische Datenverarbeitung, die Aktenordnung und -führung, aber auch die räumlichen Gegebenheiten im Jugendamt bzw. bei der JGH. Aufgrund von Personal- und Mittelknappheit werden oftmals notwendige Veränderungen nicht in Angriff genommen.

Umso erfreulicher ist es, dass meines Wissens nach den Mitarbeitern der JGH des Jugendamtes der Stadt Dresden eigene Büros zur Verfügung stehen. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders erfreulich, da andere Mitarbeiter, die nicht mit dem einzelnen Vorgang beschäftigt sind, nicht zufällig personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen (müssen), wenn Gespräche zwischen dem Jugendlichen und dem zuständigen Mitarbeiter der JGH stattfinden oder Telefonate mit personenbezogenem Inhalt geführt werden. Darüber hinaus dürfte eine solche räumliche Lösung auch das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichem und zuständigem JGH-Mitarbeiter stärken.

#### Quellen:

- Eisenberg (Hrsg.), Kommentar zum JGG, 13. Auflage, München 2009
- Wiesner (Hrsg.), Kommentar zum SGB VIII, 3. Auflage, München 2006
- Von Wulffen (Hrsg.), Kommentra zum SGB X, 5. Auflage, München 2005